

VORLÄUFIGER BERICHT

über die Sitzung des GEMEINDERATES

am **Montag, dem 30. Juni 2025** im Festsaal Bisamberg
2102 Bisamberg, Schlossgasse 1

Die Einladung erfolgte am 24. Juni 2025. mittels e-mail.

Beginn: 19:10 Uhr
Ende: 21:26 Uhr

Anwesend waren: Bürgermeister DI Johannes STUTTNER
Vizebürgermeister Ing. Rupert SITZ

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|--------------------------------|----------------------------------|
| 1. GGR Thomas BRENNER | 2. GGR Alexander FRITSCH |
| 3. GGR Maximilian PRIEGL | 4. GGR Mag. Roland RAUNIG |
| 5. GGR Martin KERNREITER | 6. GR Gabriele ERNSTHOFER |
| 7. GR Daniel FROSCHMAYER | 8. GR Tobias KRETSCHY |
| 9. GR Petra MOLDASCHL | 10. GR DI Melissa POINDL-SCHROLL |
| 11. GR Mag. Eva Martina STROBL | 12. GR Josef ZÖCH |
| 13. GR Edith JUNGWIRTH | 14. GR Adrian KAINZ |
| 15. GR Ingrid CIP | 16. GR Ing. Elmar PITTRACHER |
| 17. GR Christian KRAMER | 18. GR Martin PETZ |

Entschuldigt waren:

1. GGR Margit KORDA
2. GGR Christoph ASCHAUER
3. GR Mag. Roman SÖVEGJARTO
4. GR Martin SATOR
5. GR Dr. Victoria MARTIN

Vorsitzender: Bürgermeister DI Johannes STUTTNER
Die Sitzung war öffentlich mit Ausnahme der Punkte 18. bis 21.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokoll 24.03.2025
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
5. Ergänzende Entsendung von Gemeindevertretern in den Mittelschulausschuss Langenzersdorf
6. Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses
7. Genehmigung des 1. Nachtrags-Voranschlages 2025
8. Auftragsvergaben
9. Auftrag zur Prüfung und Geltendmachung potentieller Schadenersatzansprüche im österreichischen Baukartell
10. Förderung Native Speaker Volksschule 2025/26
11. Neufassung der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten der MG Bisamberg zu Funktionsgruppen
12. Neufassung der Richtlinien für Ökoförderungen
13. Nutzungsvereinbarung Verkaufsautomat
14. Vereinbarung zur Sondernutzung
15. Grundstücksangelegenheiten – Ausscheidung und Übernahme ÖG
16. Energiebericht 2024
17. Subventionen

Vor der Sitzung wurde von der **FPÖ** Fraktion ein **Dringlichkeitsantrag** eingebracht.

Bgm DI Stuttner eröffnet die Sitzung um 19:10 Uhr.

Tagesordnungspunkt Nr. 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit

GGR Korda, GGR Aschauer, GR Mag. Sövegjarto, GR Sator und GR Dr. Martin sind entschuldigt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

GR Kramer verliest auf Ersuchen von Bgm DI Stuttner den

Dringlichkeitsantrag: Der Gemeinderat möge beschließen, den TOP „Zertifizierung ‚Krisensichere Gemeinde‘ durch den Zivilschutzverband“ in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Es folgt die Abstimmung über die Dringlichkeit, die mit 18 Gegenstimmen nicht zuerkannt wird.

			Namen
Ja-Stimmen	VP		
	SPÖ		
	GRÜNE		
	NEOS		
	FPÖ	2	Fraktion

Gegenstimmen	VP	13	Fraktion
	SPÖ	3	Fraktion
	GRÜNE	1	
	NEOS	1	
	FPÖ		

Tagesordnungspunkt Nr. 2: Protokoll vom 24.03.2025

Es gibt keine Einwendungen zum Protokoll vom 24. März 2025. Es gilt somit als genehmigt.

Tagesordnungspunkt Nr. 3: Bericht des Bürgermeisters

Bgm DI Stuttner

bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Spende zur Pfingstsammlung zugunsten Ferienaktion für Kinder des Bezirkes Korneuburg.

Die Gemeinde wird den Betrag verdoppeln und an die BH überweisen.

Quodlibet und Senioren Bisamberg bedanken sich für die gewährten Subventionen.

Förderungen des Landes NÖ sind eingegangen € 6.300 für Kindergärten Sommerferien 2024, SonderBZ € 168.600 zur Stärkung der Finanzkraft, € 133.400 Zukunftsfonds Kinderbetreuung

Überblick zu den 4 KIG Programmen, deren (restliche) Tranchen bis Jänner 2028 als Finanzzuweisungen an die Gemeinden ausbezahlt werden.

BM für Soziales bestätigt, dass die Gemeinde der Beschäftigungspflicht nach dem BEinstG nachkommt.

Ermäßigung der Kanalbenutzungsgebühr kann auch für 2025 beantragt werden.

Leasingvertrag für Volksschule soll nach 20 Jahren Laufzeit beendet werden, wofür Auflösungsverträge und Grunderwerbssteuer anfallen werden.

Bgm DI Stuttner berichtet von zwei Anfragen der FPÖ Fraktion vom 18.06.2025 zu Donaugraben und Verkehrsthemen beim Lerchsteig.

Zum **Hochwasserschutz Donaugraben** liegt auch eine Anfrage vom 23.06.2025 seitens der SPÖ Fraktion vor.

Bgm DI Stuttner erläutert, dass die Vertreter der Marktgemeinde Bisamberg nach dem Hochwasserereignis im September 2024 verschiedene Termine mit Wasserbauexperten, der BH Korneuburg bis zu Landesrat Pernkopf hatten, wobei von allen Stellen Unterstützung zugesagt ist.

Bgm DI Stuttner begrüßt die mediale Aufmerksamkeit zur seriösen Forcierung der mittelfristigen Verbesserung des Bestandes.

Es folgt die detaillierte Stellungnahme zu insgesamt 10 Fragen (mit Unterpunkten) der FPÖ.

So wurden die im GR-Protokoll vom 09.12.2024 erwähnten 4 gesicherten Stellen, aus denen klares Wasser austrat, zwischenzeitlich saniert. Der einzige Riss in der Dammkrone wurde damals umgehend von der Wasserbauabteilung WA3 des Landes NÖ verifiziert und im Dezember 2024 repariert.

Für die Wartung und Instandhaltung des Donaugrabens ist der Donaugrabenverband als Rechtsträger, begleitet von WA3, zuständig. Die behördliche Aufsicht liegt bei der BH Korneuburg als Katastrophenschutzbehörde.

Zur Bewertung der Standicherheit der 1906 errichteten Dämme wurde 2018 ein geotechnisches Gutachten beauftragt, dessen Vorabzug der Auftraggeberin viadonau (Österr. Wasserstraßen GmbH) vorliegt. Darin wird grundsätzliche Standfestigkeit der Dämme, keine Gefahr im Verzug attestiert und eine mittelfristige Verbesserung des Bestandes empfohlen.

Dieses Gutachten wird mit 2 weiteren Expertisen die Grundlage für obige mittelfristige Maßnahmen bilden. Die 2 weiteren Gutachten betreffen einerseits die Gefahrenzonenplanung und eine hydrologische Ablaufanalyse des Donaugrabens. Sie sollen noch im Sommer 2025 eingehen.

Zur Frage der Dampfpflege präsentiert Bgm DI Stuttner die Betriebsvorschrift in Ordnerstärke, nach der der Bauhofleiter der Marktgemeinde Bisamberg als Dammwart seine Aufgaben genau erfüllt und dokumentiert, wie z.B. zuletzt erforderliche Rodungen. Bgm DI Stuttner spricht die Einladung an alle aus, Verantwortung z.B. durch Übernahme von Dammkontrollen zu übernehmen.

Das Rückhaltebecken Harmannsdorf-Rückersdorf trägt zur kontrollierten Ableitung von Regenwasser über den Donaugraben bei.

Bgm DI Stuttner erläutert, dass die RegioDataStudie ein Kaufkraftindex ist, wonach in Bisamberg am meisten in eigene 4 Wände investiert wird. Dies ist jedoch nicht mit Neubauten, die zur Bodenversiegelung beitragen, gleichzusetzen.

Es ist angedacht Versickerungsmaßnahmen zur RW-Entwässerung wie Zisternen, Gründächer in die Bauordnung aufzunehmen, ein Bau- und Versiegelungsstopp ist rechtlich nicht möglich.

Bezüglich Unterlagen bis zu welchen Wassermengen der Donaugraben sicher ist verweist Bgm DI Stuttner auf HQ 100 laut Betriebsvorschrift.

GR Kramer verliest ein Schreiben zwischen BH Korneuburg und einem Anrainer betreffend Schadenersatz im Schadensfall.

Dazu verweist Bgm DI Stuttner abschließend, dass auch bei bester Vorbereitung auf den Katastrophenfall stets ein Restrisiko besteht, dass Sachwerte oder Menschen zu Schaden kommen können. Zur finanziellen Entschädigung von Betroffenen gibt es den Katastrophenfonds von Land und Bund sowie diverse Versicherungen.

Natürlich wird die Marktgemeinde Bisamberg im Anlassfall, wie auch bisher immer, rasch und unkompliziert nach ihren Möglichkeiten Hilfe leisten.

Bgm DI Stuttner berichtet über intensive Öffentlichkeitsarbeit seit September 2024. Er ersucht keine Verunsicherung zu streuen und betont das intensive Bestreben aller Beteiligten um Sicherheit.

Bgm DI Stuttner verliest folgende aktuelle Presseinformation:

DONAUGRABENWASSERVERBAND

Verbandssitz: Kirchengasse 5, 2111 Harmannsdorf Obmann Bgm. Ing. Alexander Raicher E-Mail: gemeinde@harmannsdorf.gv.at www.harmannsdorf.gv.at

Damm des Donaugrabens in Bisamberg gilt als standsicher

Beim Hochwasser im letzten Herbst gab es eine Schadstelle im Damm des Donaugrabens in Bisamberg. Damals wurden Dammverteidigungsmaßnahmen erfolgreich umgesetzt nachdem im Rahmen der Dammwache eine Schadstelle

entdeckt wurde. Die gegenständliche Schadstelle wurde bereits saniert und es wurde eine umfangreiche Untersuchung des Damms umgesetzt. Das Ergebnis dieser Untersuchung liegt nun vor und es wird festgehalten, dass die Dämme grundsätzlich standsicher sind und keine unmittelbare Gefahr eines Dammversagens droht. Nichtsdestotrotz sind Verbesserungsmaßnahmen zu setzen. Die im Herbst 2024 aufgetretene Schadstelle im Damm des Donaugarbens in Bisamberg wurde im Rahmen einer Sofortmaßnahme des Donaugarbenwasserverbands in Kooperation mit der Wasserbauabteilung des Landes Niederösterreich (WA3) saniert. Darüber hinaus sind aktuell einige Projekte (Dammuntersuchung, Verbesserungsmaßnahmen des Damms, Gefahrenzonenplan und Gewässerpflegekonzept) im Laufen, die die Sicherheit des Donaugarbens weiter verbessern sollen. Die vergangenen Hochwässer 2013 und 2024 und die dadurch hervorgerufene Belastung der Donaugarbendämme gaben Grund zu einer genaueren Untersuchung des Zustands der Dämme und Bewertung der Standsicherheit. Im Jahr 2018 wurde dazu eine stichprobenartige geotechnische Voruntersuchung durchgeführt. Im Jahr 2023/2024 wurden aufbauend auf die Voruntersuchung die Dämme im Rückstaubereich der Donau bis auf Höhe der Klein-Engersdorfer-Straße in Bisamberg einer geotechnischen Detailerkundung mittels 30 Kernbohrungen auf der Dammkrone und 104 Rammkernsondierungen am landseitigen Dammfuß im Auftrag der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz (DHK) unterzogen. Das geotechnische Gutachten mit Auswertung und Interpretation der „Bodenaufschlüsse“ (Beschreibung der Schichtungen des Bodens und deren Eigenschaften) liegt der Auftraggeberin (via donau als geschäftsführende Stelle der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz) nunmehr als Erstfassung vor und kommt zu dem Schluss, dass die Dämme grundsätzlich standsicher sind und keine unmittelbare Gefahr gegeben ist. Es wird jedoch mittelfristig eine Verbesserung des Bestands, insbesondere durch Einbau einer Dammdichtwand, empfohlen. Als Planungsgrundlage werden noch die aktuell in Ausarbeitung befindlichen 2-dimensionalen Abflussuntersuchungen der Donau und des Donaugarbens durch das Land Niederösterreich beigestellt, sodass im Sommer eine abschließende Gesamtbewertung der Donaugarbendämme und Planung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beginnen kann. Während der Planung und Vorbereitung der Bestandsverbesserung werden die Donaugarbendämme einer laufenden Beobachtung unterzogen, um im Hochwasserfall - so wie im September 2024 - zielgerichtete Dammverteidigungsmaßnahmen setzen zu können. Darüber hinaus wird aktuell zusammen mit dem Land Niederösterreich ein Gefahrenzonenplan für das Verbandsgebiet des Donaugarbenwasserverbands erarbeitet. Die Arbeiten werden durch ein vom Land Niederösterreich beauftragtes Büro durchgeführt. Ein Gefahrenzonenplan ist ein flächenhaftes Gutachten PRESSEINFORMATION – 2025001 Seite 2 von 2 über die Gefährdungen und soll als Grundlage für die Raumplanung, das Bau- und das Sicherheitswesen dienen. Die öffentliche Auflage ist für Dezember dieses Jahres geplant. Parallel dazu wird auch ein Gewässerpflegekonzept erstellt. Ein solches Konzept wird als ein Planungsinstrument eingesetzt, um Instandhaltungs-, Pflege- und Betriebsmaßnahmen an Gewässern festzulegen. Dabei sollen die Wirksamkeit von Hochwasserschutzanlagen und der bestehende Hochwasserschutz sichergestellt und gleichzeitig die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer erhalten bzw. möglichst verbessert werden. Ziele und Vorgaben des Hochwasserrisikomanagements finden somit gleichermaßen Beachtung wie wichtige Aspekte der Ökologie. Im Mai dieses Jahres gab es auch organisatorische Änderungen im Donaugarbenwasserverband. Bgm. Ing. Alexander Raicher aus Harmannsdorf hat Mag. Norbert Hendl als Obmann abgelöst. Zu seinem Stellvertreter wurde Bgm. DI Johannes Stuttner gewählt. Der

Donaugrabenwasserverband ist zudem ein Mitglied des Dachverbands Marchfeld-Weinviertel (Vereinigte Wasserverbände). „Für die verantwortlichen Personen hat die Sicherstellung einer funktionsfähigen Hochwasserschutzanlage am Donaugraben oberste Priorität. Aus diesem Grund finden derzeit regelmäßig und intensive Gespräche bzw. Verhandlungen mit unterschiedlichsten Stellen statt, in welchen die weitere Vorgehensweise besprochen wird und auch Perspektiven für die Zukunft erarbeitet werden. Gemeinsam mit allen involvierten Behörden, Fachleuten und beteiligten Institutionen sind in den letzten Wochen bereits mehrere Vorhaben, wie beispielsweise die Sanierung der Schadstelle des letzten Hochwassers, und umfangreiche Rodungsmaßnahmen erfolgreich umgesetzt worden. Auch in der Vergangenheit konnten bereits einige Maßnahmen, wie die Errichtung von Rückhaltebecken udgl. umgesetzt werden. Die sich aktuell in Fertigstellung befindlichen Konzepte geben zudem Aufschluss über die Festsetzung der Prioritäten sowie die Festlegung der weiteren Schritte.“, so Verbandsobmann Bgm. Alexander Raicher.

Auf Anfrage von Bgm DI Stuttner erklärt GR Kainz, dass die SPÖ Anfrage mit obigen Ausführungen beantwortet ist.

In Folge findet eine kurze Debatte unter Beteiligung von GR Kramer, GR Mag. Strobl und GR Petz statt. Vizebgm Ing. Sitz und Bgm DI Stuttner ersuchen, die erwähnten Studien abzuwarten, welche Grundlage für die Ausschreibung eines oben erwähnten, mittelfristigen Projektes sein werden.

Zu der FPÖ Anfrage „Allgemeines - Lerchsteig“

erklärt Bgm DI Stuttner, dass eine Reparatur des Altstadt-Trinkbrunnens überprüft wird.

3 Punkte bezüglich Verkehrsmaßnahmen werden dem Verkehrsausschuss zugewiesen.

Tagesordnungspunkt Nr. 4: Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters

Anfragen wurden im Zuge des Berichts beantwortet.

Tagesordnungspunkt Nr. 5: Ergänzende Entsendung eines Gemeindevertreters in Mittelschulausschuss Langenzersdorf

Antrag: Ergänzende Entsendung eines Gemeindevertreters in Mittelschulausschuss Langenzersdorf

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Laut Mitteilung in der Konstituierenden Sitzung des Mittelschulausschusses Langenzersdorf am 24.04.2025 hat die Marktgemeinde Bisamberg während der GR-Periode 2025-2030 Anspruch auf ein weiteres Mitglied.

GR Mag. Martina Strobl wird als viertes Mitglied in den Mittelschulausschuss Langenzersdorf entsendet.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 6: Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Kainz berichtet zusammenfassend über die Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Bisamberg am 24.06.2025.

Bgm erläutert zu TOP 7, dass Einnahmen aus dem Finanzausgleich nicht erfüllt werden, weshalb mit dem 1. NachtragsVA im Vergleich zum VA Projekte reduziert wurden bzw. auf Sicherung der Liquidität geschaut werden musste. Derzeit besteht wenig finanzieller Spielraum jedoch weist die Marktgemeinde Bisamberg den erfreulichen Schuldenstand von € 252 pro Kopf auf.

GR Petz verlässt um 20:29 Uhr kurzfristig den Sitzungssaal.

Tagesordnungspunkt Nr. 7: Genehmigung des 1. Nachtrags-Voranschlages 2025

Antrag: Genehmigung 1. Nachtrags-Voranschlages 2025

Der 1. Nachtrags-Voranschlag 2025 lag 2 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auf, es wurden keine Erinnerungen abgegeben.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der 1. Nachtrags-Voranschlag 2025 einschließlich des Dienstpostenplanes wird genehmigt.

Die Liste über die zusammengefassten Änderungen gegenüber dem Voranschlag 2025 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 8: Auftragsvergaben

Antrag 8a: Auftragsvergaben – Anpassung der Absturzsicherung im KIGA KLE

Aufgrund geänderter gesetzlicher Regelungen ist die derzeitige Absturzsicherung im Kindergarten Klein-Engersdorf entsprechend anzupassen. Konkret betrifft das die geforderte Höhe sowie den Sprossenabstand. Hierfür wurden 2 Angebote eingeholt: (Preise exkl. 20% USt)

Fa. Tiller GmbH, 3820 Raabs/Thaya, 26.05.2025 € 33.328,00
 Fa. Unterleuthner Ges.m.b.H, 2102 Hagenbrunn, 02.06.2025 € 17.200,00

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Firma Unterleuthner Ges.m.b.H., Hubertusgasse 3, 2102 Hagenbrunn wird gemäß ihrem Angebot vom 02.06.2025 mit der Herstellung einer neuen Absturzsicherung im KIGA Klein-Engersdorf zum Preis von € 17.200,00 exkl. 20% USt beauftragt.

Bedeckung:	VA-Stelle:	5/240200-010000	
	Kredit lt. VA 2025:	249.000	€
	Kreditrest:	38.744,36	€
	Vergabekosten:	17.200	

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

GR Petz nimmt ab 20:34 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Antrag 8b: Auftragsvergaben – Sanierung der Grünschnittbox am Friedhof Bisamberg

Während des Unwetters vom September 2024 hat sich die Grünschnittmulde in der Berggasse mitsamt der angrenzenden Friedhofsmauer hangabwärts geneigt. Diese sollen nun saniert werden. Das Konzept sieht vor, die Mulde mit Schotter zu verfüllen, und mit verputzten Schalsteinmauerwerk eine Box auf einer Betonplatte herzustellen. Die Friedhofsmauer ist aufgrund der Schiefelage abzubrechen und zu erneuern. Hierfür wurden 2 Angebote eingeholt: (Preise inkl. 20% USt)

Fa. Grassl Bau GmbH, 2103 Langenzersdorf, 13.02.2025 € 35.590,54
 Fa. Leithäusl Ges.m.b.H, 2100 Korneuburg, 18.06.2025 € 34.045,10

Für ggfs. nötige **Steinmetzarbeiten** für Demontage der beiden angrenzenden Grabsteine wird ein Betrag von € 4.000,00 kalkuliert.

Laut telefonischer Zusage wird von einer **finanziellen Entschädigungsleistung** durch den **Katastrophenfonds** in Höhe von 50% der anerkannten Kosten ausgegangen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Firma Leithäusl Ges.m.b.H., In der Wegscheid 9, 2100 Korneuburg wird gemäß ihrem Angebot vom 18.06.2025 mit der Durchführung der Sanierungsarbeiten an Grünschnittbox und Friedhofsmauer beim Friedhof Bisamberg zum Preis von € 34.045,10 inkl. 20% USt beauftragt.

Bedeckung:	VA-Stelle:	1/817000-006000	
	Kredit lt. VA 2025:	30.000	€
	Kreditrest:	30.000	€
	Vergabekosten:	34.045,10	

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Antrag 8c: Auftragsvergaben – FF Bisamberg HLFA Stromerzeuger

Im Zuge der Ersatzanschaffung des Hilfeleistungsfahrzeug HLFA 1A statt des Versorgungsfahrzeuges-Allrad (VFA) ist es für die Erlangung der Förderung notwendig, entsprechende Ausrüstung auf Rollcontainern zu lagern.

Im Rahmen dessen ist die Anschaffung eines Stromerzeugers erforderlich. Dafür wurden zwei Angebote eingeholt.

Rosenbauer International AG, 3110 Neidling
Angebot vom 21.02.2024 € 12.384,64

Wolfgang Scheureder e.U., 4653 Eberstalzell
Angebot vom 06.05.2025 € 9.183,84

Im VA 2025 sind unter HHStelle 1/163000-042000 € 27.300 für die Ersatzbeschaffung Geräte und Rollcontainer berücksichtigt, davon € 12.300 für den Stromerzeuger. Das Angebot Scheureder liegt um € 3.000 darunter.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die zeitgerechte Ausstattung des Ende 2025 zur behördlichen Freigabe vorgesehenen HLFA 1 wird die Firma Wolfgang Scheureder e.U., 4653 Eberstalzell mit der Lieferung eines Stromerzeugers samt Zubehör laut Angebot vom 06.05.2025 in Höhe von € 9.183,84 beauftragt.

Bedeckung:	VA-Stelle:	1/163000-042000	
	Kredit lt. VA 2025:	29.300	€
	Kreditrest:	21.374,20	€
	Vergabekosten:	9.183,84	€

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 9: Auftrag zur Prüfung und Geltendmachung potentieller Schadenersatzansprüche im österreichischen Baukartell

Antrag: Prüfung und Geltendmachung potentieller Schadenersatzansprüche im österreichischen Baukartell (Prozessfinanzierung über BBG)

Bundeswettbewerbsbehörde und Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft sind mit der Aufarbeitung des Baukartells befasst, das sich über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren (2002 – 2017) erstreckt. Gegen die größten österreichischen Bauunternehmen gibt es bereits Urteile wegen Verstößen gegen das Kartellgesetz.

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) hat zu GZ 5105.04838 für Gemeinden u.a. eine Rahmenvereinbarung für die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung allfälliger Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Baukartell ausgeschrieben. LitFin Capital a.s., 110 00 Prag, hat den Zuschlag erhalten und mit BBG die Rahmenvereinbarung „Prozessfinanzierung Baukartell, BBG-GZ. 5105.04838,“ abgeschlossen. Der Prozessfinanzierer übernimmt das gesamte finanzielle Prozessrisiko. Dabei arbeitet LitFin Capital a.s. mit BRAND Rechtsanwälte GmbH, 1020 Wien, zusammen, die von Gemeinden gemeldete Projekte auf Eignung zur Prozessführung prüft. In der Rahmenvereinbarung ist nur im Erfolgsfall ein Entgelt in Höhe von 22 % des ersiegten Betrages (exkl. MWSt) vereinbart.

Die Marktgemeinde Bisamberg hat im relevanten Zeitraum Bauprojekte mit Unternehmen abgeschlossen, die am Baukartell beteiligt waren. Es ist daher möglich, dass die Gemeinde durch das Baukartell geschädigt wurde. Konkret handelt es sich um die Bauvorhaben Errichtung 7-gruppiger Kindergarten in Bisamberg durch die Fa. PORR und um den Um- und Zubau der Volksschule durch die Fa. STRABAG. Letzteres BVH erfolgte zwar in Auftrag der Raiffeisen Leasing, allerdings errechnet sich die Leasingrate, welche die Marktgemeinde Bisamberg an die Raiffeisen Leasing zu entrichten hat, über die Höhe des Bauauftrages.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Prüfung und gerichtlichen Durchsetzung allfälliger Schadenersatzansprüche der Marktgemeinde Bisamberg wird

der Abruf aus der BBG Rahmenvereinbarung „Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838,“ im e-Shop der BBG genehmigt.

im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch die vom Prozessfinanzierer beigestellten Juristen wird BRAND Rechtsanwälte GmbH, 1020 Wien, FN 269903t, die Prozessvollmacht erteilt.

Diese Rahmenvereinbarung regelt eine vergaberechtskonforme, risikofreie Prozessfinanzierung durch LitFin Capital a.s., 110 00 Prag, mit 22% Erfolgshonorar (exkl. MWSt) vom erfochtenen Schadenersatz.

Der Marktgemeinde Bisamberg erwachsen keine weiteren Kosten.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 10: Förderung VS Native Speaker 2025/26

Antrag: Förderung VS Native Speaker 2025/26

Das Projekt „Native Speaker“ wurde mit dem Schuljahr 2007/08 gestartet und ist seither wertvoller Unterrichtsbeitrag an der Volksschule Bisamberg.

Seit 2024/25 werden in Abwechslung mit lehrplanmäßigem Englisch 2wöchentliche Einheiten pro Klasse durch BRAVO English Native Speaker abgehalten.

Laut Angebot von BRAVO English, 1080 Wien, betragen die Gesamtkosten für das Schuljahr 20225/26 € 12.740. Diese werden größtenteils durch Elternbeiträge à € 42 und einen Fixzuschuss von € 750 durch den Elternverein finanziert.

Die verbleibenden Kosten von € 4.262 sollen von der Marktgemeinde Bisamberg übernommen werden.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Marktgemeinde Bisamberg unterstützt im Schuljahr 2025/26 die Ergänzung des Englisch-Unterrichts durch Native Speaker für alle Klassen der Volksschule Bisamberg.

BRAVO English von Laura Harbourne, 1080 Wien, wird gemäß Angebot vom 16.06.2025 über den Elternverein beauftragt.

Der Beitrag der Marktgemeinde Bisamberg beträgt € 4.262 nach Abzug von Elternbeiträgen und Zuschuss Elternverein.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 11: Neufassung der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten der Marktgemeinde Bisamberg zu Funktionsgruppen

Antrag: Neufassung der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten der Marktgemeinde Bisamberg zu Funktionsgruppen

Da für privatrechtliche Dienstverhältnisse (Vertragsbedienstete) ab 01. Jänner 2025 das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 Anwendung findet, ist die Zuordnung der Funktionsdienstposten der Marktgemeinde Bisamberg zu Funktionsgruppen entsprechend zu ergänzen. Dies erfolgt durch Neufassung der bisherigen Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg beschließt gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeinde-Beamtendienstordnung 1976 (GBDO) iVm § 2 Abs. 4 sowie § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende

**VERORDNUNG
über die Zuordnung der Funktionsdienstposten
der Marktgemeinde Bisamberg zu Funktionsgruppen**

§ 1

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

	Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan	Funktions-Gruppe gemäß NÖ GBDO bzw. NÖ GVBG	Funktions-Gruppe gemäß NÖ GBedG 2025
1.	Amtsleitung	8	FL2
	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung GVBG/Fachexperte:		
2.	Bauamt – Baubehörde und Raumordnung	7	FE2
3.	Bauamt – Infrastruktur, Energie und Umwelt	7	FE2
4.	Buchhaltung	7	FE2
	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung GVBG/Leitung Abteilung:		
5.	Bauhof	6	FL1

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01. August 2025 in Kraft, das ist der Monatserste, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgt.
Ab diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 27. Juni 2022 außer Kraft.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 12: Neufassung der Richtlinien für Ökoförderung

Antrag: Neufassung der Richtlinien für Ökoförderungen

Die Bestimmungen der Förderungsrichtlinien für energiesparende und emissionsminimierende Maßnahmen gelten seit 01. April 2023. Am 1. Jänner 2024 ist die Änderung der Maßnahme Pkt. 7, Elektrofahrräder, E-Mofa (E-Moped) oder Elektro-Scooter, in Kraft getreten.

Aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten wurden die Richtlinien für Ökoförderungen überarbeitet.

In dieser Neufassung der Richtlinien werden:

- die Voraussetzungen der Förderungswerber auf Privatpersonen aus einkommensschwachen Haushalten beschränkt.
- die Wärmepumpen und Biomasseheizungen nur im Zuge einer Umstellung der Heizanlage von fossiler auf erneuerbare Energie gefördert, nicht bei Neubauten.
- die Förderungen der PV-Anlagen eingestellt.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

**FÖRDERUNGSRICHTLINIEN
für
ENERGIESPARENDE und EMISSIONSMINDERNDE MASSNAHMEN
(ÖKO-FÖRDERUNG)**

Die Marktgemeinde Bisamberg gewährt Förderungen für energiesparende und emissions- mindernde Maßnahmen durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Anschaffungs- oder Errichtungskosten. Aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten wurden die Richtlinien für die Ökoförderung überarbeitet.

Allgemeine Informationen

Ziel der Förderungsmaßnahmen

- Verminderung der CO₂-Emissionen und Senkung des Energieverbrauchs
- Ersatz von Importenergie durch Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
- Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Welche Maßnahmen werden gefördert?

1. Thermische Generalsanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern
2. Nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile
3. Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung
4. Biomasseheizung
5. Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung
6. Photovoltaikanlagen -> Förderung eingestellt
7. Elektrofahrräder, E-Mofa (E-Moped) oder Elektro-Scooter
8. Energieeffiziente Haushaltsgeräte

Wer kann eine Förderung beantragen?

Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Förderwürdig sind nur einkommensschwache Haushalte. Als einkommensschwache Haushalte gelten Haushalte des untersten Einkommensdrittels in Österreich (EUROSTAT-Daten, Stand 16.11.2023). Bezogen auf einen Einpersonenhaushalt entspricht dies einem Monatseinkommen von netto bis zu 1.904,00 Euro (zwölf Mal). Bei Mehrpersonenhaushalten kommen je nach Zusammensetzung entsprechende Gewichtungsfaktoren der Statistik Austria zur Anwendung. Das sind ein Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen und 0,3 für jedes zusätzliche Kind.

Zum untersten Einkommensdrittels werden auch Haushalte gerechnet, die über eine aufrechte Zusage für eine GIS-Befreiung oder über Sozialhilfe verfügen.

Als Nachweis des Einhaltens der Einkommensgrenzen für des untersten Einkommensdrittels gelten gültige Bestätigungen über den Bezug einer Sozialhilfe oder das Vorliegen einer GIS-Befreiung oder ORF-Beitrags-Befreiung.

Gegebenenfalls können auch andere Leistungen/Befreiungen – wie z. B. die Wohnbeihilfe - als Nachweis gelten. Liegt keiner der genannten Nachweise vor, kann die Einkommensermittlung nach Maßgabe der Wohnbeihilfenmethode im jeweiligen Bundesland vorgenommen oder das anrechenbare Jahreshaushaltsnettoeinkommen

lt. Transparenzdatenbank gem. Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TBDG 2012) auf Basis der dort verfügbaren Daten herangezogen werden.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Förderwürdige Objekte sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen und Vereinsheime; diese müssen ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bisamberg befinden.
3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Bisamberg haben.
4. Je Förderungswerber können pro Jahr maximal € 1.200,00 für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen durch die Marktgemeinde Bisamberg gefördert werden. In einem Zeitraum von zehn Jahren kann je energiesparender und emissionsmindernder Maßnahme nur einmal eine Förderung gewährt werden.

Hinweis:

Die Antragsformulare für die Gemeindeförderung liegen im Gemeindeamt auf, können jedoch von der Homepage der Marktgemeinde Bisamberg (www.bisamberg.at) heruntergeladen werden!

Gewährte Förderungen und Höhe der Förderung

1. Thermische Generalsanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern

Die Höhe der Förderung wird durch die Punkteanzahl lt. NÖ Wohnbauförderung, "Punkte auf Basis Energieausweis" bestimmt. Der Nachweis erfolgt über die Vorlage eines Energieausweises (Datenübersichtsblatt in Kopie), ausgestellt durch eine befugte Person (z.B. Zivilingenieure, Architekten, Kälte- und Klimatechniker, Baumeister, Heizungstechniker, etc.) gemäß NÖ Wohnbauförderung.

Punkteanzahl für die wärmetechnische Verbesserung laut NÖ Eigenheimsanierung ("Punkte auf Basis Energieausweis")	Ausbezahlter Zuschuss
55-74 Punkte	€ 400,00
75-89 Punkte	€ 600,00
90-99 Punkte	€ 800,00
100 Punkte	€ 1000,00

Folgende Dokumente müssen vorgelegt werden:

- Vollständig ausgefüllter Antrag auf „Förderung für die thermische Generalsanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern“
- Saldierte Rechnungen bzw. Auszahlungsbestätigung vom Land NÖ
- Energieausweis gemäß NÖ Wohnbauförderung

Nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile.

Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater im Rahmen einer kostenlosen Beratung der Energieberatung NÖ, 02742/22144 oder Baumeister, etc.) zu ermitteln oder zu berechnen und dem Antrag beizulegen. Die Durchführung der

erforderlichen Verbesserungen ist durch das Vorlegen der entsprechenden Rechnungen nachzuweisen.

Gedämmter Bauteil	U-Wert nach erfolgter Sanierung ≤	Ausbezahlter Zuschuss
Außenwand	≤ 0,25	20 %, max. € 250,00
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	≤ 0,17	20 %, max. € 150,00
Kellerdecke/ erdberührter Fußboden:	≤ 0,35	20 %, max. € 100,00

Folgende Dokumente müssen vorgelegt werden:

- Vollständig ausgefüllter Antrag auf „Förderung für die nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile“
- Berechnung des U-Wertes, ausgestellt von einer befugten Person (z.B. Energieberater d. Energieberatung NÖ, Baumeister, etc.)
- Saldierte Rechnungen zu den durchgeführten Verbesserungsmaßnahmen

Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder mit Raumheizung werden beim erstmaligen Einbau gefördert. Die Fördersumme hängt von der Kollektorfläche ab:

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	Mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 300,00
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 400,00

Wenn mehrere Wohneinheiten versorgt werden, kann für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist, ein Zuschuss von je € 70,00 gewährt werden.

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

Qualitätskriterien:

Gefördert werden Anlagen, die zumindest eines der unten angeführten Gütesiegel tragen bzw. dadurch zertifiziert sind:

- Gütesiegel des Verbandes Austria Solar
- Zertifiziert nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“
- Zertifiziert nach der „Solar Keymark“- Richtlinie

Folgende Dokumente müssen vorgelegt werden:

- Vollständig ausgefüllter Antrag auf „Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung“
- Anlagenbeschreibung mit dem Nachweis der oben genannten Qualitätskriterien
- Saldierte Rechnung

Biomasseheizung

Biomasseheizungen werden nur bei der Umstellung der Heizungsanlage von fossiler Energie auf eines der unten angeführten Heizsysteme gefördert, nicht aber bei Neubauten.

Nachfolgende Anlagen, die der UZ 37 (Umweltzeichenrichtlinie) entsprechen, werden beim erstmaligen Einbau gefördert. Es ist nachzuweisen, dass die in

Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus mit der Anlage beheizt wird. **Die Heizsysteme sollen nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen kombiniert werden.**

- **Heizanlagen mit automatischer Beschickung** (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Stückholzkessel (Holzvergaserkessel)** mit Pufferspeicher und elektronisch geregelter Verbrennungsablauf wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Kachelofen- und Kaminofen-Ganzhausheizungen** – das sind Kachelöfen oder Kaminöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung)

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Biomasseheizung	wie oben beschrieben	€ 500,00

Wenn mehrere Wohneinheiten versorgt werden, kann für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist, ein Zuschuss von je € 70,00 gewährt werden. Biomasseheizungen werden nur dann gefördert, wenn ein Anschluss an die örtliche Fernwärmeversorgung nicht möglich ist.

Folgende Dokumente müssen vorgelegt werden:

- Vollständig ausgefüllter Antrag auf „Förderung von Biomasseheizung“
- Anlagenbeschreibung mit dem Nachweis der Einhaltung der UZ 37 (Umweltzeichenrichtlinie) und der Einhaltung (bzw. Unterschreitung) der dzt. gültigen Emissionsgrenzwerte
- Förderungszusicherung der NÖ- Wohnbauförderung
- Prüfbefund nach Inbetriebnahme (Installateur)
- Anschlussbefund (Rauchfangkehrer)
- Saldierte Rechnung

Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung

Wärmepumpen werden nur bei der Umstellung der Heizungsanlage von fossiler auf erneuerbare Energie gefördert, nicht aber bei Neubauten.

Eine Wärmepumpe gilt als förderfähig, wenn eine Typenprüfung und das Qualitätsgütesiegel EHPA vorliegen. Die Wärmepumpenanlagen sind als Heizsysteme nach Möglichkeit mit Photovoltaik- oder Solaranlagen zu kombinieren. Nachfolgende Anlagen können beim erstmaligen Einbau gefördert werden:

- Wärmepumpen mit Direktverdampfung (COP* \geq 3,5 im Prüfpunkt E4/W34)
- Sole/Wasserwärmepumpen (COP \geq 3,5 im Prüfpunkt B0/W35)
- Wasser/Wasserwärmepumpen (COP \geq 3,5 im Prüfpunkt W10/W35)

*Information zum COP: COP (Coefficient of Performance) bezeichnet die Effizienz der Wärmepumpe. Der COP-Wert gibt das Verhältnis von Wärmeleistung und der dazu erforderlichen Antriebsenergie (Strom) an.

Anlagenart	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Wärmepumpe zur Beheizung und Warmwasserbereitung	Luft-Wärmepumpe (LWP)	LWP € 250,00
	Erdreich-Wasserwärmepumpe (EWP)	EWP € 350,00
	Wasser-Wasserwärmepumpe (WWP)	WWP € 450,00

Folgende Dokumente müssen vorgelegt werden:

- Vollständig ausgefüllter Antrag auf „Förderung von Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung“,
- Anlagenbeschreibung bzw. Nachweis durch Typenprüfung (Datenblatt) und Qualitätsgütesiegel EHPA, sowie Nachweis des COP-Wertes
- Inbetriebnahme-Befund und Bestätigung des ausführenden Unternehmens
- Saldierte Rechnung

Photovoltaikanlagen

Ab 1.7.2025 werden PV-Anlagen durch die Marktgemeinde Bisamberg nicht mehr gefördert. Die Förderung für PV-Anlagen war als Anlaufförderung gedacht, mit dem Ziel, Investitionen in erneuerbare Energien zu attraktiveren und damit die BürgerInnen einzuladen, zur Senkung des CO2 Ausstoßes beizutragen. Die gewünschte Bewusstseinsbildung und Wirkung wurden erreicht. Der Fokus des Einsatzes von Fördermitteln soll künftig im Schwerpunkt in die thermische Sanierung des Altbaubestands gelenkt werden, um die dort möglichen Potentiale zu heben.

Elektrofahrräder, E-Mofa (E-Moped) oder Elektro-Scooter

Pro Haushalt kann nur ein Fahrzeug gefördert werden.

Art der Förderung	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss Elektrofahrrad	€ 100,00
Investitionskostenzuschuss E-Mofa (E-Moped)	€ 100,00
Investitionskostenzuschuss Elektro-Scooter	€ 35,00

Folgende Dokumente müssen vorgelegt werden:

- Vollständig ausgefüllter Antrag auf „Förderung von Elektrofahrrädern, E-Mofa (E-Moped und Elektro-Scooter“
- Abbildung/Typenbeschreibung des E-Fahrzeuges
- Saldierte Rechnung

Energieeffiziente Haushaltsgeräte

Auf Nachfrage ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Die Förderung wird für den Ankauf eines den Energieeffizienzklassen und den Auswahlkriterien entsprechenden Haushaltsgeräts (Topprodukt Gold) gewährt. Die Auszahlung der Förderung ist produktabhängig und pro Haushalt nur einmal in 10 Jahren möglich.

Gerätekatgorien:

- Kühl- und Gefriergeräte
- Geschirrspüler
- Waschmaschinen und Trockner
- Dunstabzugshauben

Art der Förderung	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	€ 50,00

Folgende Dokumente müssen vorgelegt werden:

- Vollständig ausgefüllter Antrag auf „Förderung von energieeffizienten Elektrogeräten“
- Produktbeschreibung, Nachweis „Topprodukt Gold“
- Saldierte Rechnung

Ablauf des Verfahrens

1. Das Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien ist schriftlich mittels Antrags im Gemeindeamt einzubringen. Die Antragsformulare liegen bei der Marktgemeinde Bisamberg auf, sie können auch von der Homepage der Marktgemeinde Bisamberg (www.bisamberg.at) heruntergeladen werden. Bitte nur die angeforderten Dokumente beilegen.
2. Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Alle Nachweise, die unter dem Punkt „Folgende Dokumente müssen vorgelegt werden“ angeführt sind
 - Bei anzeigepflichtigen Vorhaben: Bauanzeige gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014
 - Bei meldepflichtigen Vorhaben: Meldung gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014
 - Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat).
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. Bei Neubauten beginnt der Fristenlauf spätestens ab der Fertigstellungsmeldung. Als Nachweis gelten das Rechnungsdatum bzw. bei thermischer Generalsanierung die Auszahlungsbestätigung vom Land NÖ.
5. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
6. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

Kontrolle

Die Marktgemeinde Bisamberg behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Finanzielle Voraussetzung für die Auszahlung

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiten, somit sind nach Ausschöpfung der im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel keine Auszahlungen mehr möglich. Eine Auszahlung ist nur möglich, wenn die budgetären Mittel vorhanden sind. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene

Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Bisamberg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 30.06.2025 beschlossen wurden, gelten ab 01.07.2025.

Die Richtlinien des Gemeinderates vom 27.03.2023, sowie die Änderung von Pkt. 7 (Elektrofahrräder, E-Mofa (E-Moped) oder Elektro-Scooter) der Richtlinien vom 25.09.2023 treten mit 01.07.2025 außer Kraft.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 13: Nutzungsvereinbarung

Verkaufsautomat

Antrag: Nutzungsvereinbarung Verkaufsautomat

Deniz Karadas hat den Antrag auf Aufstellung eines Verkaufsautomaten für alkoholfreie Getränke beim Freizeitpark Bisamberg gestellt.

Nach Prüfung von Standort und Energieversorgung wurde eine Nutzungsvereinbarung ausgearbeitet.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Nutzungsvereinbarung über die Aufstellung eines Verkaufsautomaten, unterschrieben von Deniz Karadas am 27.05.2025, wird genehmigt.

Der Automat wird auf dem Gelände des Freizeitparks, im ehemaligen Sanitärcontainer positioniert und elektrisch angeschlossen.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 14: Genehmigung der Vereinbarung zur Sondernutzung

Antrag: Genehmigung der Vereinbarung zur Sondernutzung

(Barbara und Otto Wagner, 2102 Klein-Engersdorf, **Kreuzgasse 14**)

Für die bereits laufende Nutzung einer Fläche des öffentlichen Raumes im Bauland der MG Bisamberg für die Zugangsstiege ist eine Vereinbarung mit den Eigentümern

des Wohngebäudes, Frau Barbara und Herrn Otto Wagner, abzuschließen. Das Nutzungsentgelt orientiert sich an den vom Gemeinderat am 14.12.2021 beschlossenen und gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2022 ergänzten Richtsätzen zur Verpachtung von Flächen im Bauland.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die beiliegende – einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende – Vereinbarung zwischen Frau Barbara und Herrn Otto Wagner und der MG Bisamberg wird genehmigt.

Als Vertragsgegenstand ist

- eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 402/5, angrenzend an die Liegenschaft 2102 Klein-Engersdorf, Kreuzgasse 14
- im Ausmaß von ~2 m²
- beginnend ab 01.01.2025, auf unbestimmte Zeit
- zum wertgesicherten Nutzungsentgelt von € 12,03 / m² und Jahr.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 15: Grundstücksangelegenheiten **(Ausscheidung und Übernahme ÖG)**

Antrag 15a: Grundstücksangelegenheiten

(Ausscheidung u. Übernahme v. Flächen aus bzw. in das öffentliche Gut u. Eigentumsübertragung Gemeinde an **Dr. Houdek**, Kle.-Hauptstr. 8)

Im Zuge der Vermessungsarbeiten für die Errichtung eines Zubaus beim Einfamilienhaus von Herrn Günter Houdek in 2102 Klein-Engersdorf, Kle.-Hauptstr 8 wurde festgestellt, dass die bestehende Einfriedung teilweise auf öffentlichem Gut steht. Ungefähr ab der Mitte der Grundstücksgrenze verläuft der Zaun jedoch etwas zurückgesetzt, in diesem Bereich befindet sich der Gehsteig auf seinem Grundstück.

Herr Houdek möchte die bestehende Einfriedung nur sanieren, bei einer Neuerrichtung müsste er die Einfriedung an die Grundgrenze zurücksetzen und der Gehsteig müsste ebenfalls angepasst werden.

Da die Fläche zwischen der Grundgrenze der PNR. 678/3 (Kle.-Hauptstraße 8) und der Einfriedung Teil des öffentlichen Gutes ist, jedoch nicht als Verkehrsfläche genutzt bzw. benötigt wird, wurde Herrn Houdek das Angebot gemacht die Fläche lt. Teilungsentwurf GZ 2363 gegen einen Kostenersatz von € 300,--/m² der Gemeinde abzulösen.

Die Fläche, auf der die Einfriedung auf Eigengrund etwas zurückgesetzt ist, könnte auf die abzulösende Fläche angerechnet werden.

Die zu übertragenden Flächen sind im Teilungsentwurf GZ 2363 Version 2 vom 20.04.2024 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Markus Molzer als Trennstücke „1 und 2“ dargestellt.

Der Verlauf der Straßenfluchtlinie wird im Zuge der nächsten Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes angepasst.

Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes erfolgt gemäß § 15 Liegenschafts-Teilungsgesetz für die beim Vermessungsamt der Antrag auf bücherliche Durchführung und Übertragung des Eigentums gestellt werden kann und daher die Errichtung eines Kaufvertrages entfällt.

Sämtliche mit der Flächenübertragung verbundenen Kosten (Abgaben, Gebühren, Steuern und dergleichen) werden von Herrn Houdek getragen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß dem Teilungsentwurf GZ 2363 Version 2 vom 20.04.2024 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Markus Molzer, wird das Trennstück „1“ im Ausmaß von 4 m² des Grundstückes Nr. 769/3, EZ 338, KG Kleinengersdorf aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Bisamberg ausgeschieden und mit dem Grundstück Nr. 678/3, EZ 72, KG Kleinengersdorf vereinigt.

Gleichzeitig wird das Trennstück „2“ im Ausmaß von 1 m² des Grundstückes Nr. 678/3, EZ 72, KG Kleinengersdorf, Eigentümer Dr. Günter Houdek in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Bisamberg abgetreten und mit dem Grundstück Nr. 769/3, EZ 338, KG Kleinengersdorf vereinigt.

Nach Abzug der Fläche aus dem Trennstück „2“ (1 m²) ist für insgesamt 3 m² ein Kostenbeitrag in der vereinbarten Höhe von € 300,--/m², in Summe € 900,-- von Herrn Dr. Günter Houdek an die Marktgemeinde Bisamberg zu leisten.

Der für die Verbücherung der Flächenänderung erforderliche Teilungsplan wird noch auf Basis des Teilungsentwurfes, der die Grundlage für diesen Gemeinderatsbeschluss bildet, erstellt.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Antrag 15b: Grundstücksangelegenheiten

(Ausscheidung von Flächen aus ÖG und Rückgabe an Eigentümer der angrenzenden Grundstücke in d. **Ludwig-Fober-Straße und St. Veit Gasse**)

1981 wurden die bestehenden Verkehrsflächen „Ludwig-Fober-Straße“ und „St. Veit Gasse“ in Klein-Engersdorf zur Schaffung von neuen Bauplätzen verlängert.

Der Abschluss der beiden Straßenzüge erfolgte mittels Umkehrplätzen, die im Zuge der mit Bescheid vom 28.12.1981, Zl. 1532-01/V-1981 genehmigten Teilung unentgeltlich an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Bisamberg abgetreten wurden.

Im Zuge der Parzellierung der ehemaligen Aufschließungszone zwischen der „Ludwig-Fober-Siedlung“ und der „Siedlung Im Mühlfeld“ wurden 2020 die öffentlichen Verkehrsflächen der „St. Veit Gasse“ und der „Ludwig-Fober-Straße“ (beide Sackgassen) verlängert und damit durchgängige Verkehrsflächen geschaffen. Die

Flächen für die ehemaligen Umkehrplätze werden durch diese Verbindung der Verkehrsflächen nun nicht mehr für den öffentlichen Verkehr oder für Zwecke der Infrastruktur benötigt. Lediglich auf der PNR. 611/11 (St. Veit Gasse) befinden sich ein Hydrant und Schaltkästen von diversen Einbautenträgern.

Im Zuge der letzten Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes (beschlossen im Gemeinderat am 25.09.2023) wurden die Straßenfluchtlinien im Bereich der Umkehrplätze dem neuen Straßenverlauf angepasst und die ehemaligen Flächen der Umkehrplätze aufgelassen und wieder als Bauland gewidmet. Nur die Fläche im Bereich des Hydranten und der Schaltkästen auf der PNR. 611/11 (St. Veith Gasse) bleibt teilweise weiterhin als Verkehrsfläche gewidmet.

Von den angrenzenden Grundeigentümern wurden nun Anträge zur unentgeltlichen Rückgabe der 1981 unentgeltlich an das öffentliche Gut abgetretenen Flächen an die Gemeinde gestellt bzw. hat die Gemeinde die Rückgabe dieser Flächen den Anrainern bereits einvernehmlich im Zuge der Umwidmung angeboten.

Die Flächen mit der PNR. 611/10, 12 und /13, alle EZ 338, KG Kleinengersdorf, können mittels Antrag gemäß § 15 Lieg.Teil.G an das Vermessungsamt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke wieder übertragen werden. Lediglich für die Rückgabe der PNR. 611/11 muss ein Teilungsplan erstellt werden, da nur eine Teilfläche, die nicht für die öffentliche Infrastruktur benötigt wird, zurückgegeben werden kann. Der erforderliche Teilungsplan wird von den Eigentümern des dahinterliegenden Grundstückes Nr. 611/5 (St. Veit Gasse 10) in Auftrag gegeben und auch die Kosten dafür übernommen, da im Zuge der Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes ursprünglich die Fläche zur Gänze im ÖG verbleiben hätte sollen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Grundstücke Nr. 611/10, 611/12 und 611/13, alle EZ 338, KG Kleinengersdorf, werden aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Bisamberg ausgeschieden und im Sinne des § 12 Abs. 8 NÖ Bauordnung 2014 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke lt. nachstehender Aufstellung unentgeltlich übergeben.

Die Teilfläche des Grundstückes Nr. 611/11, die lt. Flächenwidmungsplan bereits als Bauland gewidmet wurde, wird erst mit Vorliegen eines entsprechenden Teilungsplanes aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Bisamberg ausgeschieden und ebenfalls im Sinne des § 12 Abs. 8 NÖ Bauordnung 2014 dem Eigentümer des angrenzenden Grundstückes Nr. 611/5 unentgeltlich übergeben.

Parzelle Nr.	Fläche	Übergaben an Eigentümer der angrenzenden Grundstücke		
		Parz.Nr.	EZ	Eigentümer
ÖG Gemeinde, alle EZ 338				
611/10	56 m ²	.101	44	Vrabic Gerhard
611/11	Teilfläche lt. Teilungsplan	611/5	501	Gangl Lieselotte und Georg
611/12	56 m ²	611/7	673	Gangl Susanne und Mattes Stefan
611/13	57 m ²	611/9	499	Zinn-Zinnenburg Cornelia

Die Übergabe der Flächen erfolgt unentgeltlich, da die betroffenen Parzellen 1981 von den damaligen Eigentümern ebenfalls unentgeltlich an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Bisamberg abgetreten wurden.

Der zur Eigentumsübertragung erforderliche Antrag für die Parzellen Nr. 611/10, /12 und /13 gemäß § 15 Lieg.Teil.G an das Vermessungsamt wird von der Gemeinde nach Beschlussfassung gestellt.

Der für die Übertragung der im Flächenwidmungsplan bereits als Bauland gewidmeten Teilfläche des Grundstückes Nr. 611/11 erforderliche Teilungsplan, ist von den Eigentümern der PNR. 611/5 auf Ihre Kosten in Auftrag zu geben. Im Zuge dessen wird die Teilfläche der PNR. 611/11 an die Eigentümer der PNR. 611/5, EZ 501 unentgeltlich übergeben. Der hierzu erforderliche Antrag an das Vermessungsamt erfolgt im Zuge der Durchführung des Teilungsplanes.

Die Flächen werden nicht mehr als öffentliche Verkehrsflächen genutzt, sind aber zum Teil noch asphaltiert, da sie später als private KFZ-Abstellflächen genutzt werden sollen.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Vizebgm Ing. Sitz gibt eine Übersicht zum folgenden TOP Energiebericht.

Tagesordnungspunkt Nr. 16: Kenntnisnahme Energiebericht 2024

Antrag: Kenntnisnahme des Energieberichtes 2024

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Mit der Behandlung als eigener Tagesordnungspunkt in der Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2025 wird der Energiebericht 2024 vom Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg zur Kenntnis genommen.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt Nr. 17: Subventionen

Antrag 17a: Subventionen - Pfarrbibliothek

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf Antrag wird der Öffentlichen **Pfarr-Bibliothek** Bisamberg für das Jahr **2025** eine Subvention in Höhe von **€ 500** gewährt.

Es sollen die Seitenwände der Bücher-Telefon-Zelle verstärkt und Sachbuch-Reihen für Kinder vervollständigt werden.

Bedeckung:	VA-Stelle:	1/390000-757000	
	Kredit lt. VA 2025:	500	€
	Kreditrest:	500	€
	Vergabekosten:	500	€

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Antrag 17b: Subventionen - VS Elternverein 2024/25

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem **Elternverein** der Volksschule Bisamberg wird auf Antrag für das Schuljahr 2024/25 eine Subvention von **€ 2.200** zur Unterstützung diverser schulischer Belange gewährt.

Bedeckung:	VA-Stelle:	1/211000/757000	
	Kredit lt. VA 2025:	2.000	€
	Kreditrest:	2.000	€
	Vergabekosten:	2.200	€

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Antrag 17c: Subventionen – VS Elternverein 2025/26

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem **Elternverein** der Volksschule Bisamberg wird auf Antrag für das Schuljahr 2025/26 eine Subvention von **€ 3.000** zur Unterstützung diverser schulischer Belange gewährt.

Die Auszahlung wird Mitte des Schuljahres, Anfang des HHjahres 2026 erfolgen.

Bedeckung:	VA-Stelle:	1/211000/757000	
	Kredit lt. VA 2026:		€
	Kreditrest:		€
	Vergabekosten:	3.000	€

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Nicht öffentliche Sitzung:

Das Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung (Tagesordnungspunkte Nr. 18 bis 21) ist in getrennter Ablage.

Nachdem die Tagesordnung erledigt ist, schließt Bgm DI Stuttner die Sitzung um 21:26 Uhr.

DI Johannes Stuttner
Bürgermeister

Ute Stöckl
Amtsleiterin

GGR Mag. Roland Raunig

GGR Martin Kernreiter

GGR Christoph Aschauer

GR Ing. Elmar Pittracher

GR Christian Kramer